

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Monika Balt, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn, Dr. Heidi Knake-Werner, Pia Maier, Rosel Neuhäuser, Dr. Uwe-Jens Rössel, Christina Schenk und der Fraktion der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksachen 14/4230, 14/4630 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. Das Rentenreformgesetz 1999 wird für ein weiteres Jahr – bei Beibehaltung der jetzigen bis 31. Dezember 2000 geltenden Regelungen des Gesetzes zu Korrekturen in den Sozialversicherungen – bis zum 31. Dezember 2001 ausgesetzt. Zugleich wird der vorliegende Gesetzentwurf zurückgenommen. Diese Schritte erfolgen mit dem Ziel, die unterschiedlichen Standpunkte der verschiedenen Seiten (Menschen, die von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, Schwerbehinderung, chronischer Erkrankung sowie Erwerbsminderung betroffen sind und ihrer Interessenverbände sowie der Renten- und Krankenkassen als auch der Arbeitgeber und ihren Vertretungen) anzunähern und einen überarbeiteten Gesetzentwurf vorzulegen.
2. Eine gesetzliche Neuordnung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten erfolgt in Abwägung mit der Gesamtrentenreform, weiteren gesetzlichen Vorhaben im Bereich der Behindertenpolitik, Rehabilitation und Pflegeversicherung sowie im Zusammenhang mit leistungsgesetzlichen Regelungen für Menschen mit Behinderungen. Der bisher geltende Berufsschutz durch die Berufsunfähigkeitsrente sowie die Begutachtungs- und Einstufungskriterien für Erwerbsminderung, Erwerbs- und Berufsunfähigkeit sind beizubehalten. Beim Suchen von sozial tragfähigen Lösungen sind vorhandene Erfahrungen und Bewertungskriterien im Sinne der Betroffenen zu berücksichtigen.

3. Die sachgerechte Zuordnung des Arbeitsmarktrisikos bei Erwerbsminderung zwischen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung ist durch Bundeszuschüsse an die Bundesanstalt für Arbeit so zu kompensieren, dass die Rentenversicherungsträger entsprechend entlastet werden.
4. Falls bis zum 31. Dezember 2001 keine sozial tragfähige Lösung gefunden und vereinbart werden kann, wird das Rentenreformgesetz 1999 um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2002 ausgesetzt. Wird auch dann keine wie oben benannte Lösung erreicht, tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 der Rechtszustand vor dem Rentenreformgesetz 1999 wieder dauerhaft in Kraft.

Berlin, den 15. November 2000

Dr. Ilja Seifert
Monika Balt
Ruth Fuchs
Dr. Klaus Grehn
Dr. Heidi Knake-Werner
Pia Maier
Rosel Neuhäuser
Dr. Uwe-Jens Rössel
Christina Schenk
Roland Claus und Fraktion

Begründung

1. Durch den Regierungswechsel und das noch 1998 verabschiedete „Gesetz zu Korrekturen in den Sozialversicherungen“ wurden einige Punkte des Rentenreformgesetzes der CDU/CSU-FDP-Koalition (sog. RRG 1999) bis zum 31. Dezember 2000 ausgesetzt, um die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten zu reformieren. Zugleich hatten SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrer Koalitionsvereinbarung angekündigt, in einer eigenen Rentenstrukturreform schrittweise eine bedarfsorientierte und steuerfinanzierte Grundsicherung zur Vermeidung von Armut im Alter und bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit einzuführen. Diese Zielstellung wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verfehlt.
2. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausgestaltung der Erwerbsminderungsrenten, der geplanten Abschläge für vorzeitige Inanspruchnahme von Altersrente und das Hinausschieben der Altersrenteneinstiegsregelungen für Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige ergeben sich für chronisch Kranke und Menschen mit Behinderungen erhebliche finanzielle Einschränkungen und soziale Benachteiligungen. Dringend notwendige Transparenz und Vereinfachungen werden nicht erreicht; der vorgelegte Gesetzentwurf verkompliziert das Recht für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für alle Beteiligten.
3. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung eines Zweistufenmodells mit modifizierter konkreter Betrachtungsweise kommt es zur Preisgabe bewährter und eingespielter Orientierungsrahmen sowie Einstufungskriterien bei der Bewertung von Erwerbsminderung. Das führt zu zahlreichen Unklarheiten in den Bewertungsverfahren sowie zu Verunsicherungen bei den Betroffenen. Die Gefahr einer deutlich höheren Anzahl von

Rechtsstreitigkeiten wäre die Folge. Die Gewährung von Leistungsansprüchen auf Erwerbsminderungsrente würde sich in vielen Fällen erheblich verzögern, so dass der Großteil der Betroffenen auf Sozialhilfe – verbunden mit Bedürftigkeitsprüfungen – angewiesen wäre.

4. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung des Renteneintrittsalters für Erwerbsgeminderte und Schwerbehinderte von 60 auf 63 Jahre aus Gründen der „sozialen Symmetrie“ bei gleichzeitiger Einführung einer Abschlagszahlung von bis zu 10,8 % bei vorzeitigem Rentenbeginn kommt es zu finanzieller, materieller und sozialer Benachteiligung der davon betroffenen Menschen .
5. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene grundsätzliche Abschaffung der Berufsunfähigkeitsrente kommt es (trotz vorhandener Vertrauensschutzregelungen) zum Abbau des Berufsschutzes und zu einer Demotivierung bei der Qualifizierungs- und Bildungsbereitschaft, besonders für jüngere Menschen. Dies würde auch für solche verantwortungsvollen Berufe gelten, die nicht höheren akademischen Berufsgruppen zuzuordnen sind. Dadurch hätten z. B. Kraftfahrer, Dachdecker, Kindergärtnerinnen, Altenpflegerinnen, Hauswarte, Bäcker u. a. bei einer privaten Versicherung des Risikos wegen Berufsunfähigkeit Risikozuschläge zwischen 50 und 200 % hinzunehmen. Insofern ist auch der Hinweis auf die angeblich zu beseitigende Privilegierung akademischer Berufe durch die bisherige Berufsunfähigkeitsrente nicht nachvollziehbar.
6. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses von Regel Dauerrente in Regel Zeitrente wird eine bewährte Verwaltungspraxis in ihr Gegenteil verkehrt, obwohl aus verwaltungstechnischer sowie aus sozialmedizinischer Sicht kein Änderungsbedarf besteht und auch nicht angemeldet wurde. Wenn – wie jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen – Erwerbsminderungsrente in der Regel als Zeitrente geleistet werden soll, so erfolgt dies auf Kosten von gesundheitlich und sozial Benachteiligten. Es kommt hinzu, dass diese Renten dann frühestens vom Beginn des siebten Monats nach Eintritt des „Versicherungsfalls“ zu zahlen sind. Auf diese Weise werden Kosten von den Rentenversicherungsträgern in die gesetzliche Krankenversicherung und indirekt auch auf die Sozialhilfeträger verschoben. Allein für die gesetzliche Krankenversicherung wird mit einer Kostenbelastung von ca. 1 Mrd. DM gerechnet.
7. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen wird die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen, chronischen Krankheiten bzw. mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen erschwert, ohne dass andere Nachteilsausgleiche wirksam werden. So werden berechnete Forderungen zur sozialen Absicherung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung von Geburt an (Werkstatt für Behinderte – WfB – und Fördergruppen unter dem verlängerten Dach der WfB) und deren Eltern nicht ausreichend gelöst, wie das z. B. die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. seit Jahren vorträgt.
8. Der Bundesregierung ist seit zwei Jahren bekannt, dass die von ihr beschlossene Aussetzung der Blümschen Rentenreform (RRG 1999) zum 31. Dezember 2000 ausläuft. Sie hat es aber versäumt, in der Zwischenzeit konsensfähige und für alle Seiten tragfähige Vorschläge für die Erwerbsminderungsrente vorzulegen, die zu keiner Verschlechterung der Lebenssituation für eine größere Anzahl von Menschen mit Behinderungen, chronisch Kranken bzw. mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Vertrauensschutz ist zwar zu begrüßen, er bleibt jedoch unzureichend. Die mit dem Rentenreformgesetz 1999 vorgesehenen Leistungskürzungen werden – wie auch vom Deutschen Gewerk-

schaftsbund (DGB) eingeschätzt – größtenteils mit umgesetzt. Insofern stellt der vorliegende Gesetzentwurf einen deutlichen Bruch mit dem Solidargedanken der gesetzlichen Sozialversicherungssysteme dar.

9. Die Rücknahme des vorliegenden Gesetzentwurfs und die gesetzliche Festlegung, die gegenwärtig gültige Rechtslage bezüglich der Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten um mindestens ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2001 beizubehalten (und das RRG 1999 entsprechend nicht in Kraft zu setzen), würde es ermöglichen, die Forderungen von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften und Organisationen von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen besser als bisher zu berücksichtigen und insbesondere
 - eine Gesamtabwägung mit den im Referentenentwurf der Bundesregierung zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines Aufbaus von Vermögen zur Altersvorsorge vorgesehenen Regelungen vorzunehmen,
 - eine Reform der Erwerbsminderungsrenten mit anderen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung abzustimmen, wie z. B. dem als Referentenentwurf vorgelegten Sozialgesetzbuch IX, einem Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen, Vorhaben zur Reformierung der Pflegeversicherung, sowie
 - Konzepte für ein von Wohlfahrts-, Sozial- und Behindertenverbänden gefordertes Leistungsgesetz in das Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen.